

Netznutzungsvertrag

zwischen

XX

(= Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle)
(nachfolgend Netzbetreiber)

und

YY

(nachfolgend Netzkunde)

nachfolgend einzeln Partei und zusammen Parteien
genannt.

Farbige Textpassagen sind Platzhalter

1. ALLGEMEIN

Die Allgemeinen Netznutzungsbedingungen für die schweizerischen Erdgasnetze (ANB) sind ein integraler Bestandteil dieses Netznutzungsvertrags. Die Bedingungen im Netznutzungsvertrag haben Vorrang gegenüber denjenigen in den ANB.

Dieser Netznutzungsvertrag ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Absprachen, Verhandlungen etc. in diesem Zusammenhang.

2. NETZNUTZUNG

Mit dem vorliegenden Vertrag gewährt der Netzbetreiber die Netznutzung von der Einspeisestelle gemäss Ziffer 8 bis zur Netzanschlussstelle gemäss Ziffer 9. Für die Netznutzung von der Einspeisestelle bis zur Netzanschlussstelle nimmt der Netzkunde folgende Netzebenen in Anspruch:

- Ebene „Überregional“. Diese Netzebene wird kommerziell betrieben von: Swissgas, Grütlistrasse 44, 8002 Zürich
- Ebene "Regional". Diese Netzebene wird betrieben von: [Regionale Netzbetreiber]
- Ebene "Lokal". Diese Netzebene wird betrieben von: [Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle]

Der Netzbetreiber und die ihm vorgelagerten Netzbetreiber werden den Gastransport für den Netzkunden während der Transportperiode entsprechend dem Netznutzungsvertrag und den ANB durchführen.

3. VERTRAGSPARTNER

Der Netzbetreiber gewährleistet dem Netzkunden bzw. stellt sicher, dass er und die ihm vorgelagerten Netzbetreiber über alle notwendigen Bewilligungen, Konzessionen etc. verfügen, damit er seinen Verpflichtungen unter diesem Netznutzungsvertrag nachkommen kann.

Der Netzkunde garantiert dem Netzbetreiber, dass er direkt oder indirekt über rechtlich bindende vertragliche Abmachungen vor dem Beginn der Transportperiode gemäss des Netznutzungsvertrages verfügt, um die zu transportierende Gasmenge einspeisen resp. auspeisen zu können.

4. MAXIMALE TRANSPORTKAPAZITÄT

Der Netzbetreiber und die ihm vorgelagerten Netzbetreiber halten dem Netzkunden während der Vertragsdauer folgende maximale Transportkapazität gemäss den ANB und diesem Netznutzungsvertrag bezogen auf die Einspeise-/Netzanschlussstelle vor:

XX Nm³/h (Normalzustand 1.01325 bar/0°C)

5. TOLERANZBAND

Im Auftrag des Netzbetreibers stellt der regionale Netzbetreiber dem Netzkunden gemäss den Bestimmungen der ANB ein Toleranzband von **XX** Nm³ zum Ausgleich unvermeidbarer und strukturell nicht planbarer Lastschwankungen zur Verfügung.

6. BEI- UND AUSTRITT ZU UND AUS EINER BILANZGRUPPE

Der Netzkunde kann während der Dauer des vorliegenden Vertrags einer Bilanzgruppe beitreten bzw. aus einer Bilanzgruppe austreten. Nach Beitritt zu einer Bilanzgruppe stellt der Bilanzgruppenverantwortliche anstelle des Netzkunden den Bilanzausgleich sicher.

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Bei- und Austritt unter Beilage einer schriftlichen Bei- oder Austrittserklärung unverzüglich mitzuteilen.

Unterlässt der Netzkunde die Mitteilung, dass er einer Bilanzgruppe beigetreten ist, darf der Netzbetreiber dem Netzkunden Über- und Unterschreitungen des Toleranzbandes in Rechnung stellen, als wenn der Netzkunden der Bilanzgruppe nicht beigetreten wäre und er den Bilanzausgleich selber sicherstellt.

Unterlässt der Netzkunde die Mitteilung, dass er aus einer Bilanzgruppe ausgetreten ist, haftet er für alle sich aus der unterlassenen Meldung ergebenden Schäden im vollen Umfang.

7. VERTRAGSDAUER

Dieser Netznutzungsvertrag dauert vom **XX.XX.20XX** (06:00 h) bis zum **XX.XX.20XX** (06:00 h).

8. EINSPEISESTELLE

Die Einspeisestelle für das zu transportierende Erdgas ist der Zusammenschluss der TENP-Leitung mit der Transitgas-Leitung an der schweizerischen-deutschen Grenze bei Wallbach. **[Ggf andere Einspeisestelle anpassen]**

9. AUSSPEISESTELLE

Die Ausspeisestelle für das zu transportierende Erdgas ist die Netzanschlussstelle mit der Messpunktbezeichnung **XX** bei **[Ort und Adresse]**.

10. DRUCK

Der Mindestdruck an der Netzanschlussstelle beträgt **XX** bar.

11. ENTGELTE

Das gesamte Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Ebene Überregional, Ebene Regional und der Ebene Lokal.

[Von den nachfolgenden Netznutzungsentgelten und Preiselementen sind nur diejenigen aufzuführen, die im konkreten Einzelfall tatsächlich zur Anwendung kommen]

Das Netznutzungsentgelt (exkl. MwSt.) unter Berücksichtigung der maximalen Transportkapazität in Ziffer 4 basiert auf dem

Netznutzungsentgelt des Gasjahres 20XX/20XY (Jahresnetznutzungsentgelt)

- für die Nutzung der Ebene Überregional **XX** CHF pro Nm³/h
- für die Nutzung der Ebene Regional **XX** CHF pro Nm³/h
- für die Nutzung der Ebene Lokal **XX** CHF pro Nm³/h

- für die Nutzung aller Ebenen **XX** CHF pro Nm³/h

Dies entspricht einem Betrag für die Vertragsdauer resp. für die Periode vom Vertragsbeginn bis Ende **des Gasjahres 20XX/20XY** von:

- für die Nutzung der Ebene Überregional **XX** CHF
- für die Nutzung der Ebene Regional **XX** CHF
- für die Nutzung der Ebene Lokal **XX** CHF

- **für die Nutzung aller Ebenen** **XX** CHF

Kosten für Kapazitätsüberschreitung (auf regionaler und überregionaler Ebene):

Bei Beanspruchung der Steuerungsdifferenz (maximal 2% gemäss Ziffer 5.2 der ANB)	Jahresnetznutzungsentgelt
Bei erstmaliger Kapazitätsüberschreitung (Dauer maximal 6 Stunden, gemäss Ziffer 5.3 der ANB)	(Erhöhtes Netznutzungsentgelt)/12
Bei weiteren Kapazitätsüberschreitungen oder bei erstmaliger Kapazitätsüberschreitung, die länger als 6 Stunden dauert (gemäss Ziffer 5.3 ANB)	Erhöhtes Netznutzungsentgelt
Erhöhtes Netznutzungsentgelt	2 * Jahresnetznutzungsentgelt

Auf der lokalen Ebene wird bei Kapazitätsüberschreitungen lediglich das effektive Netznutzungsentgelt verrechnet.

Das Jahresnetznutzungsentgelt wird jährlich aktualisiert.

Weitere Preise/Kosten:

Unter der nachfolgend als Preisreferenz beschriebenen Position wird folgendes verstanden:

Preisreferenz: EEX NCG Natural Gas Month Futures Settlement-Preis¹ in Rp./kWh

Die nachfolgend mit ^(x) markierten Preise und Kosten sind unter diesem Vertrag dem Netzbetreiber nur zu bezahlen, falls der Netzkunde im Zeitpunkt ihres Entstehens nicht Mitglied einer Bilanzgruppe ist, zwischen deren Bilanzgruppenverantwortlichem und Bilanzgruppenverantwortlichem ein Vertrag besteht und deren Bilanzgruppenverantwortlicher anstelle des Netzkunden den Bilanzausgleich sicherstellt. Zur Bestimmung der Mitgliedschaft im fraglichen Zeitpunkt ist der Netzbetreiber berechtigt, auf die ihm im fraglichen Zeitpunkt vorliegenden Beitritts- und Austrittserklärungen abzustellen.

Ebene Überregional:

Preis je zusätzliche Änderung des Transportprogrammes ^(x)	XX CHF
Preis für Zollformalitäten	XX CHF pro Monat

Ebene Regional:

Preis je zusätzliche Änderung des Transportprogrammes ^(x)	XX CHF
Messentgelt	XX CHF pro Monat
Preis für Zollformalitäten	XX CHF pro Monat
<i><u>Preise bei Toleranzbandverletzung</u></i>	
Preis A bei Überschreitung des Toleranzbandes bis maximal 1 Mal das Puffervolumen ^(x)	X.XX Rp. / (kWh * h)
Preis A1 bei Überschreitung des Toleranzbandes um mehr als 1 Mal das Toleranzband ^(x)	2 * Preis A
Preis B bei Unterschreitung des Toleranzbandes ^(x)	X.XX Rp. / (kWh * h)
Preis B1 bei Unterschreitung des Toleranzbandes um mehr als 1 Mal das Toleranzband ^(x)	2 * Preis B
<i><u>Energieabhängige Kosten:</u></i>	
Preis für Saldo der eingespeisten und ausgespeisten Energiemengen am Ende der Vertragsperiode ^(x)	Preisreferenz + 0.3 Rp./kWh
Preis C für Deckung des Eigenverbrauchs, Verluste, Messdifferenzen etc. ^(x)	0.0015 * (Preisreferenz + 0.3) Rp./kWh je kWh transportiertes Erdgas

¹ EEX NCG Natural Gas Month Futures am letzten Handelstag vor dem Abrechnungsmonat. Umrechnung in CHF mit Monatsmittelwert des Abrechnungsmonat gemäss Veröffentlichung der Schweizerischen Nationalbank.

Preis für Odoriermittel (THT) ^(x)	0.003 Rp. je kWh transportiertes Erdgas
Weitere Kosten, sofern nicht im Netznutzungsentgelt enthalten (spezifizieren):	XX CHF

Ebene Lokal:

Messentgelt	XX CHF pro Monat
Weitere Kosten, sofern nicht im Netznutzungsentgelt enthalten (spezifizieren):	XX CHF

12. MASSNAHMEN FÜR TRANSPORTAUFNAHME

Folgende Massnahmen müssen vor der Transportaufnahme ausgeführt sein [von den nachfolgenden Massnahmen sind nur diejenigen aufzuführen, die im konkreten Einzelfall tatsächlich ausgeführt werden müssen]:

- Angabe des ZAZ-Kontos bei der Eidgenössischen Zollverwaltung.
- Einbau von:
 - Zähleinrichtung,
 - Mengenumwerter,
 - Messdatenerfassungs- und -registriergeräte,
 - Einrichtungen zur stündlichen Fernübertragung der Messdaten,

Die Kosten sind durch den Netzkunden zu tragen.

13. SICHERHEITSLAISTUNG

Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber eine unverzinsliche Anzahlung oder eine Bankgarantie bei einer in der Schweiz domizilierten Bank in der Höhe eines Zwölftels des Jahres-Netznutzungsentgeltes aller vom Netzzugang betroffenen Netzbetreiber von CHF XX zu leisten.

14. KONTAKT-INFORMATIONEN

Die Kontakt-Informationen finden sich im Anhang 1.

15. DATENAUSTAUSCH NETZBETREIBER

Um den Gastransport ordnungsgemäss abwickeln zu können, findet zwischen den Netzbetreibern ein Datenaustausch statt.

Der Netzkunde gibt sein Einverständnis, dass seine Messdaten und Nominationen zwischen den Netzbetreibern ausgetauscht werden.

16. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

17. WIRTSCHAFTLICHKEITSKLAUSEL

Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bei Abschluss dieses Vertrages bestehen, so wesentlich ändern, dass Bestimmungen dieses Vertrages unerträglich werden oder für eine Vertragspartei unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben, so haben die Vertragsparteien alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um einvernehmlich auf eine faire und angemessene Änderung bzw. Anpassung des vorliegenden Vertrages hinzuwirken.

Bis die Parteien eine einvernehmliche Regelung erzielen oder bis ein rechtskräftiges Urteil feststellt, dass die Voraussetzungen gemäss vorstehendem Absatz erfüllt sind, ist der vorliegende Vertrag von beiden Parteien weiterhin vollumfänglich zu erfüllen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

19. VERTRAULICHKEIT/GEHEIMHALTUNG

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller gegenseitig vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten sowie bei dessen Abwicklung erlangten Daten (nachfolgend als "vertrauliche Informationen" bezeichnet), auch wenn die jeweiligen vertraulichen Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Dies gilt nicht, soweit vertrauliche Informationen allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder ohne Zutun der verpflichteten Partei in rechtlich zulässiger Weise allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn die Bekanntgabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn vertrauliche Informationen zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen vor zum Entscheid berufenen Behörden oder Gerichten offengelegt werden müssen.

Die Parteien werden vertrauliche Informationen nur zum Zwecke einer ordnungsgemässen Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages verwenden und alle geeigneten und angemessenen Vorkehrungen treffen, um deren vertragswidrige Verbreitung zu vermeiden.

Beide Parteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Repräsentanten und Mitarbeitern aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen können. Dabei ist diese Geheimhaltungsverpflichtung auch für die Zeit nach Beendigung des jeweiligen Mandats- oder Arbeitsverhältnisses zu statuieren.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort. Sie endet in dem Zeitpunkt, an dem vertrauliche Informationen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

20. ANWENDBARES RECHT

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

21. GERICHTSSTAND

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Netzbetreibers.

Die Vertragsparteien:

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Netzkunde:

Netzbetreiber an der Netzanschluss-
stelle:

Anhang 1: Kontakt-Informationen

Anhang 1: Kontakt-Informationen

1. Netzkunde

	Dispatching (während Produktionsbetriebszeiten)	Büro
Telefon:		
Fax:		
E-mail		

2. Swissgas

	Dispatching (24h/Tag)	Büro
Telefon:		
Fax:		
E-mail		

3. Regionaler Netzbetreiber

	Dispatching (24h/Tag)	Büro
Telefon:		
Fax:		
E-mail		

4. Lokaler Netzbetreiber

	Dispatching (24h/Tag)	Büro
Telefon:		
Fax:		
E-mail		